

FG München: Anpassungsverpflichtung des Folgebescheids an den Grundlagenbescheid

Ein Folgebescheid kann solange erlassen oder geändert werden, als der Grundlagenbescheid nicht zutreffend ausgewertet ist. Denn die Bestandskraft des Folgebescheides steht stets unter dem Vorbehalt der materiell richtigen Auswertung des Grundlagenbescheides.

Sachverhalt

Streitig ist, ob die fehlerhafte Auswertung eines Verlustfeststellungsbescheides vom Finanzamt berichtigt werden durfte.

Das Finanzamt hatte auf den 31.12.2005 einen verbleibenden Verlustvortrag aus privaten Veräußerungsgeschäften zur Einkommensteuer festgestellt. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für das Streitjahr 2006 zog das Finanzamt diesen Verlustvortrag ab und setzte eine Steuer ohne Vorbehalt der Nachprüfung fest.

Im Jahr 2009 bemerkte das Finanzamt dass der Verlust im Datenspeicher falsch gespeichert worden war und änderte die Einkommensteuerveranlagung für das Streitjahr nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO, indem es bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens den Verlust nicht mehr berücksichtigte. Die Kläger halten die Änderung des Einkommensteuerbescheides für 2006 für unzulässig.

Entscheidung

Das Finanzamt war zur Änderung des Einkommensteuerbescheides berechtigt und verpflichtet.

Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist getrennt nach Einkunftsarten gesondert festzustellen (§ 10d Abs. 4 S. 1 EStG a.F.). Dieser Feststellungsbescheid ist für die Einkommensteuerfestsetzung des Folgejahres bindend (§ 182 Abs. 1 S. 1 AO). Soweit ein Bescheid zur Feststellung eines Verlustvortrags erlassen, aufgehoben oder geändert wird, ist der für das Folgejahr erlassene Einkommensteuerbescheid daher entsprechend anzupassen (§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO).

§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO begründet eine „absolute Anpassungsverpflichtung“ und stellt die Anpassung des Folgebescheids nicht in das Ermessen der Finanzbehörden. Die Vorschrift räumt der materiellen Richtigkeit des Folgebescheids den Vorrang vor der Bestandskraft eines bereits ergangenen Folgebescheids ein (z.B. BFH-Urteil v. 24.09.2009). Fehler, die bei der Auswertung eines Grundlagenbescheids im Folgebescheid unterlaufen sind, sind nachträglich richtigzustellen.

Das Finanzamt war im Streitfall daher berechtigt und verpflichtet, den Änderungsbescheid zu erlassen, um ihn an den Grundlagenbescheid anzupassen. Die Kennzeichnung als „Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften“ im Grundlagenbescheid steht einer Berücksichtigung als allgemeiner „Verlustvortrag“ im Folgebescheid entgegen. Dies gilt nicht nur dann, wenn wegen eines Verwechslungsfehlers lediglich eine offenbare Unrichtigkeit vorläge. Vielmehr umfasst der Grundsatz des Vorranges der materiellen Richtigkeit des Folgebescheides auch den Fall, dass der für den Erstbescheid zeichnende Beamte die rechtliche Fehlvorstellung gehabt hätte, dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften auch mit anderen Einkünften verrechenbar wären. Die Bestandskraft des Folgebescheides steht insoweit stets unter dem Vorbehalt der materiell richtigen Auswertung des Grundlagenbescheides.

Betroffene Norm

§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO, § 10d EStG

Streitjahr 2006

Fundstelle

[Finanzgericht München](#), Urteil vom 26.10.2012, 8 K 636/10, Revision nicht zugelassen

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 24.09.2009, [III R 19/06](#), BFH/NV 2010, S. 164

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.